

19. 03. 2016

Große Unterschiede im europäischen Asylrecht

Darmstadt. Eine lebendige Lektion zu Fehlanreizen und Lösungsansätzen, Theorie und Praxis beim europäischen Asylsystem gab am Donnerstag, 17. März, der Stuttgarter Verwaltungsrichter und Hochschullehrer Jan Bergmann bei der Darmstädter Juristischen Gesellschaft in den Räumen der IHK.

Auch wenn die aktuelle europäische Asylpolitik unübersichtlich scheint, steckt eigentlich ein Konzept dahinter: Geas – Gemeinsames Europäisches Asylsystem. Theoretisch gilt das sogenannte Dublin-Verfahren.

Nach dem 1997 in Kraft getretenen Abkommen muss der Staat das Asylverfahren führen, in den ein Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist. Für Deutschland bedeutet das, dass der Asylantrag eines Flüchtlings, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist, als unzulässig abgelehnt wird. „Ein wunderbares System für uns Deutsche“, sagte Jan Bergmann, der mit einer Spur Ironie auf die geografische Lage des Bundesgebiets blickte. „Wie konnte das jemals beschlossen werden?“, wunderte er sich, auch darüber, dass Länder wie Griechenland oder Bulgarien zugestimmt hatten. Zurzeit werde aber das Dublin-System nicht eingehalten.

Jan Bergmann (49) ist seit 17 Jahren Verwaltungsrichter in Stuttgart für Asylverfahren. „Unser klassisches Klientel ist der junge männliche Glücksritter, der ein besseres Leben sucht“, berichtete er den rund 80 Zuhörern. „Die Familien schmeißen ihr Geld zusammen und schicken die fittesten auf die Route – für 3000 bis 5000 US-Dollar.“

Heimatsfamilie erwartet Überweisungen

Bis zu 85 Prozent der Menschen, die als Flüchtlinge oder Einwanderer nach Deutschland kommen, blieben im Land, schätzt Bergmann. Entweder als Asylbewerber, mit einer Duldung oder illegal. Dann erwarte die Familie Überweisungen.

Die Idee, Geld durch Sachleistungen zu ersetzen, hält der Hochschullehrer von der Uni Stuttgart für zweifelhaft. Die Menschen bräuchten ja Bargeld. Beim Rechtsweg im Asylverfahren konnte sich Bergmann kurzfassen. „Alles Einzelrichter. Alles unanfechtbar. Rechtsmittel? Null.“ Daher liefen Asylverfahren sehr individuell. Es gebe es keine weiteren Instanzen „weil alles billig und schnell gehen soll“. Damit gibt es aber auch keine normierenden Entscheidungen durch Oberverwaltungsgerichte oder das Bundesverwaltungsgericht.

„Findige Anwälte kennen die Richter“, sagte Jan Bergmann. „Da wird der Name des Mandanten schon mal aus Versehen falsch geschrieben.“ Denn die Verfahren können nach den Anfangsbuchstaben der Klägernamen auf die Kammern verteilt werden.

Von dem geforderten europaweiten Verteilschlüssel für Flüchtlinge hält Bergmann nichts: „Wie soll das gehen, wenn ich so unterschiedliche Versorgungssysteme habe?“

In Deutschland hat ein anerkannter Asylbewerber Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In Italien gebe es für Flüchtlinge keine Sozialhilfe, erklärte er. „Die Flüchtlinge müssen dort betteln.“ Sie müssen aber in Italien bleiben, weil anerkannte Flüchtlinge erst nach fünf Jahren den Staat wechseln dürfen. Daher bleibe Deutschland auch weiter verantwortlich für die 1,6 Millionen Menschen, die 2015 hier ankamen.

Bergmann schlug vor, einen europäischen Flüchtlingsfonds einzurichten, in den alle einzahlen. Aber nur, wer auch Flüchtlinge aufnehme, dürfe auch Zuwendungen für deren Unterhalt und Betreuung bekommen.